

MITTELSTANDS-UPDATE* JULI 2021



DR. WULFF'S MITTELSTANDSUPDATE

* In dieser Beitragsreihe gebe ich Ihnen praxisnahe Hinweise zu aktuellen Themen, die vor allem mittelständische Unternehmen betreffen. Auf Grund meiner 25-jährigen Erfahrung in der Beratung von mittelständischen Unternehmen, auch als Aufsichtsrat und Beirat, sind mir deren Sorgen und Nöte bestens bekannt. Ziel meiner Beratung für Sie ist immer eine in der Praxis wirtschaftlich gut umsetzbare Lösung.

Weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website:

<https://www.rae-weiss.de>

HANDLUNGSBEDARF FÜR GMBHS – DIE GESELLSCHAFTERLISTE BEFREIT NICHT MEHR VON DER REGISTRIERUNG IM TRANSPARENZREGISTER

Handlungsbedarf für alle GmbHs: Wegen der Änderung der gesetzlichen Meldepflichten befreit die Gesellschafterliste nicht mehr von der Registrierung im Transparenzregister

Ab dem 01.08.2021 besteht Handlungsbedarf für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH): Aufgrund einer anstehenden Änderung zur Meldepflicht im Transparenzregister entfällt ab diesem Zeitpunkt die bisher gültige „Mitteilungsfiktion“. Hiernach war es ausreichend, wenn der wirtschaftlich Berechtigte einer Gesellschaft aus einem öffentlichen Register (z.B. mittels Gesellschafterliste im Handelsregister) ersichtlich war. Ab dem 01.08.2021 ist es jedoch zwingend erforderlich, dass der wirtschaftlich Berechtigte direkt im Transparenzregister hinterlegt ist.

Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Register, welches im Geldwäschegesetz verankert ist. Aus dem Transparenzregister sollen insbesondere Angaben zu dem sogenannten wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft hervorgehen. Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die sich bisher noch nicht in das Transparenzregister haben eintragen lassen, drohen hohe Bußgelder.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens ist nach §3 Abs. 2 GwG eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt

So erreichen Sie mich:

Dr. Oliver Wulff, LL.M. (Tulane Univ.)
Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Seitzstrasse 8d
80538 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-18

Fax: +49 89 290719-17

Email: o.wulff@rae-weiss.de

Web: <https://www.rae-weiss.de/team/dr-oliver-wulff-ll-m/>



Was gilt, wenn es keinen wirtschaftlich Berechtigten gibt?

Sofern keine natürliche Person mehr als 25% der Anteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, gibt es keinen wirtschaftlich Berechtigten in diesem Sinne. Dann müssen der oder die Geschäftsführer der Gesellschaft „fiktiv“ im Transparenzregister hinterlegt werden.

Übergangsfristen für die Nachmeldung zum Transparenzregister

Für die Nachmeldung der wirtschaftlich Berechtigten aufgrund des Wegfalls der Meldeerleichterungen sieht das neue Gesetz (TraFinG) eine gestaffelte Übergangsregelung vor. Demnach haben Nachmeldungen

- im Falle einer Aktiengesellschaft (AG), Europäische Aktiengesellschaft (SE) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) bis zum 31.3.2022,
- im Falle einer GmbH, Genossenschaft oder Partnerschaftsgesellschaft bis zum 30.6.2022 und
- in allen anderen Fällen bis zum 31.12.2022 zu erfolgen.

Aussetzung des Vollzugs der Bußgeldvorschriften

Der Vollzug der Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Pflicht zur Erstmeldung des wirtschaftlich Berechtigten infolge der neuen Regelungen wird

- im Falle einer AG, SE oder KGaA bis zum 31.03.2023,
- im Falle einer GmbH, Genossenschaft oder Partnerschaftsgesellschaft bis zum 30.06.2023 und
- in allen anderen Fällen bis zum 31.12.2023 ausgesetzt.

Stand: JULI 2021

Redaktion: o.wulff@rae-weiss.de

Dr. Oliver Wulff, LL.M. (Tulane Univ.)

Haftungsausschluss

Dieser Beitrag wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der Beitrag stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text können Verlinkungen auf Seiten Dritter bestehen, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.